

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.05.2016

Geschäftszeichen:

II 33-1.54.6-21/93-4

Zulassungsnummer:

Z-54.6-210

Geltungsdauer

vom: **2. Mai 2016**

bis: **2. Mai 2021**

Antragsteller:

WET GmbH & Co KG

Uellendahlerstraße 514
42109 Wuppertal

Zulassungsgegenstand:

**Fettabscheider aus Edelstahl mit Fettabzug zur Freiaufstellung
BASIKA fas PRAKTIKA**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-54.6-210 vom 29. August 2013.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand sind Fettabscheider¹ verschiedener Nenngrößen aus Edelstahl Typ BASIKA fas PRAKTIKA gemäß Anlage 1.

1.2 Die Abscheider sind zur Freiaufstellung bestimmt.

1.3 Die Abscheider dürfen eingesetzt werden, um direkt abscheidbare Fette und Öle pflanzlichen und tierischen Ursprungs aus dem Schmutzwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe zurückzuhalten.

Sie sind zum Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Fettabscheider

Die Bestimmung der Nenngröße der Abscheider der NS 2 bis NS 7 in der Ausführung "Standard" erfolgte gemäß DIN EN 1825-1², Abschnitt 5.5.3 a) durch hydraulische Prüfung.

Die Bestimmung der Nenngrößen der Abscheider der NS 10 bis 25 "Standard" und NS 2 bis NS 20 "Niedrige Bauhöhe" ist gemäß DIN EN 1825-1 Abschnitt 5.5.3 b) durch Konstruktion der Abscheider entsprechend den Angaben der Tabelle 2 und den Bildern 1a) und 1b) der Norm erfolgt.

Die Abscheider bewirken die Trennung organischer Fette und Öle vom Schmutzwasser allein aufgrund der Schwerkraft.

Die Abscheider entsprechen hinsichtlich der Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 5 dieser Zulassung.

Die Behälter der Abscheider bestehen aus Edelstahl. Sie sind bei Freiaufstellung innerhalb von Gebäuden und unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2.1 und 4 gemäß dem vom Antragsteller geführten Standsicherheitsnachweis standsicher.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Behälter für die Abscheider sind gemäß den Angaben des vom Antragsteller beim DIBt hinterlegten Standsicherheitsnachweises aus Stahlblechen werkmäßig herzustellen. Es sind Stahlbleche aus nichtrostendem Stahl X6CrNiMoTi17-12-2 (Werkstoffnummer 1.4571) nach DIN EN 10088-2³ mit Wanddicken von 3 mm, 4 mm und 5 mm gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 5 zu verwenden.

¹ Abweichend von DIN EN 1825-1 besitzt die hier zugelassene Abwasserbehandlungsanlage keinen Schlammfang.
² DIN EN 1825-1:2004-12 Abscheideranlagen für Fette; Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung
³ DIN EN 10088-2:2005-09 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung

Bei der Ausführung der Schweißnähte der Behälter sind die für Stahlbauten geltenden technischen Regeln zur Ausführung und Herstellerqualifikation zu beachten.

Alle Einbauteile sind nach den Angaben des Antragstellers herzustellen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 einzubauen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Fettabscheider müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Fettabscheider vom Hersteller an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit einem Typenschild mit folgenden Angaben zu versehen:

- Fettabscheider nach DIN EN 1825-1
- Nenngröße
- Volumen des Fettabscheiders in l oder m³
- Speichermenge an Fett in l oder m³
- Schichtdicke der maximalen Speichermenge in mm
- Baujahr
- Herstellerkennzeichen

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fettabscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Durch die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion wird sichergestellt, dass die von ihm hergestellten Abscheideranlagen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:

Die Übereinstimmung der zugelieferten Materialien mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mindestens durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204⁴ durch die Lieferer nachzuweisen und die Lieferpapiere bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

Die Stahlbleche müssen entsprechend den Bestimmungen der technischen Regel nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 4.5.1 mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen wesentlichen Merkmale nach Abschnitt 2.2.1 enthalten.

- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Abscheider durchzuführen sind:
 - Maße

Die in den Anlagen 2 bis 5 festgelegten Maße sind mindestens an jedem 10. Abscheider pro Nenngröße und Fertigungslinie aber mindestens einmal je Fertigungsmonat zu kontrollieren.

Sofern nach den einschlägigen DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben sind, gilt:

für Bauteilmaße: Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920⁵

für Gefälle: +10 mm (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)

für übrige Funktionsmaße: $\pm 1,5\%$ (als Basismaß gilt der Ruhewasserspiegel)

Die Wanddicken der Behälter sind Mindestmaße und dürfen nicht unterschritten werden.
 - Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit ist mindestens 1 x täglich an einem Abscheider aus der laufenden Produktion durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Oberkante des Abscheidergehäuses visuell auf äußere Leckage zu prüfen. Statistisch sind alle Nenngrößen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

- 3.1 Für die abwassertechnische Bemessung ist DIN EN 1825-2⁶, Abschnitte 6.1 bis 6.3 anzuwenden.
- 3.2 Vor Einleitung in den Abscheider sind im Abwasser enthaltene Feststoffe abzutrennen. Bei der Abtrennung dürfen keine Emulsionen erzeugt werden.

⁵ DIN EN ISO 13920:1996-11 Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen und Winkelmaße, Form und Lage

⁶ DIN EN 1825-2:2002-05 Abscheideranlagen für Fette; Wahl der Nenngröße, Einbau, Betrieb und Wartung

4 Bestimmungen für den Einbau

4.1 Allgemeines

4.1.1 Jedem Abscheider ist vom Hersteller eine Einbauanleitung beizufügen, die mindestens die nachfolgend genannten Bestimmungen enthalten muss.

4.1.2 Beim Einbau sind die dem Standsicherheitsnachweis zugrunde gelegten Randbedingungen zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt für den Einbau DIN EN 1825-2, Abschnitt 7 in Verbindung mit DIN 4040-100⁷, Abschnitt 5.5.

4.2 Zugänglichkeit

Die Abscheider sind so einzubauen, dass alle Teile, die regelmäßig kontrolliert und gewartet werden müssen, zugänglich oder mit allgemein verfügbaren technischen Hilfsmitteln erreichbar sind.

Insbesondere sind sicherzustellen:

- im Betriebszustand (befüllter Abscheider)
 - Einsehbarkeit des Flüssigkeitsspiegels, vorrangig im Bereich der Zu- und Abläufe (direkt oder mit maximal einer Spiegelumlenkung)
 - Zugänglichkeit zur Schichtdickenmessung im Abscheider
- im entleerten Zustand
 - Zugänglichkeit der Zu- und Abläufe
 - Ermöglichung der Generalinspektion einschließlich Abdichtung für die Dichtheitsprüfung

Gegebenenfalls sind vom Hersteller geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kontrolle und Wartung vorzusehen.

4.3 Überprüfung nach dem Einbau

Nach dem Einbau und vor der Inbetriebnahme ist der Abscheider gemäß Abschnitt 5.4 auf ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Abscheidewirkung kann nur dauerhaft sichergestellt werden, wenn Betrieb und Wartung ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Für Betrieb und Wartung ist DIN EN 1825-2, Abschnitt 8 in Verbindung mit DIN 4040-100, Abschnitt 12 und die Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

Vom Hersteller ist jedem Fettabscheider eine Betriebs- und Wartungsanleitung beizufügen, die inhaltlich mindestens den Angaben der Anlage 6 entspricht.

5.1.2 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Eigenkontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Betriebstagebuch und Wartungs- und Prüfberichte über die Überprüfung gemäß Abschnitt 5.3 und 5.4 sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

⁷ DIN 4040-100:2004-12 Abscheideranlagen für Fette - Teil 100: Anforderungen an die Anwendung von Abscheideranlagen nach DIN EN 1825-1 und DIN EN 1825-2

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-54.6-210

Seite 7 von 8 | 2. Mai 2016

5.1.3 Bei allen Arbeiten im Rahmen von Betrieb und Wartung sind die einschlägigen arbeitschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Tätigkeit) bleiben unberührt.

5.2 Fettabzug

Die abgeschiedenen Fette sind gemäß den Angaben der Anlage 6 aus dem Abscheider abzuziehen.

Die Lage der Fettschicht ist bei Fettabscheidern mit halbautomatischem Betrieb mindestens einmal täglich durch den Betreiber zu kontrollieren.

Die Intervalle des Fettabzugs sind so festzulegen, dass die Speicherkapazität des Abscheiders (Fettsammelraum) nicht überschritten wird.

Die aus dem Abscheider abgezogenen Fette sind in geruchsdichten Sammelbehältern zu speichern und mindestens einmal im Monat, vorzugsweise zweiwöchentlich zu entsorgen.

5.3 Wartung

Der Abscheider ist jährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen⁸ zu warten.

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen:

- vollständige Entleerung und Reinigung des Abscheiders,
- Reinigung und Funktionskontrolle der Fettabzugs- und Entsorgungseinrichtung,
- Entfernen von Verkrustungen und Ablagerungen,
- Kontrolle der Innenwandflächen des Fettabscheiders, insbesondere bei metallenen Werkstoffen auf Korrosion im Bereich der Dreiphasengrenze (Wasser, Fett- und Luftschicht),
- Reinigung der geruchdichten Abdeckung und Kontrolle der Dichtung auf Zustand und Dichtfähigkeit,
- Reinigung der Probenahmeeinrichtung (falls vorhanden),
- Funktionskontrolle der elektrischen Einrichtungen und Installationen (sofern vorhanden),
- Wiederbefüllen des Abscheiders bis zum Ruhewasserspiegel.

Das Wiederbefüllen des Abscheiders muss mit Wasser (z. B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus dem Fettabscheider) erfolgen, das den örtlichen Einleitbestimmungen entspricht.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus dem Abscheider und dem Sammelbehälter entnommenen Stoffe sind zu beachten.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

⁸

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z. B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

5.4 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist der Abscheider, nach vorheriger vollständiger Entleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen⁹ auf ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- Bemessung des Abscheiders,
- baulicher Zustand und Dichtheit des Abscheiders,
- Zustand der Innenwandflächen, der Einbauteile und der elektrischen Einrichtungen (falls vorhanden),
- Ausführung der Lüftungsleitung des Abscheiders und der Sammelbehälter als Lüftungsleitung über Dach nach DIN EN 1825-2:2002, Abschnitt 7.4,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung der entnommenen Inhaltsstoffe des Abscheiders,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen).

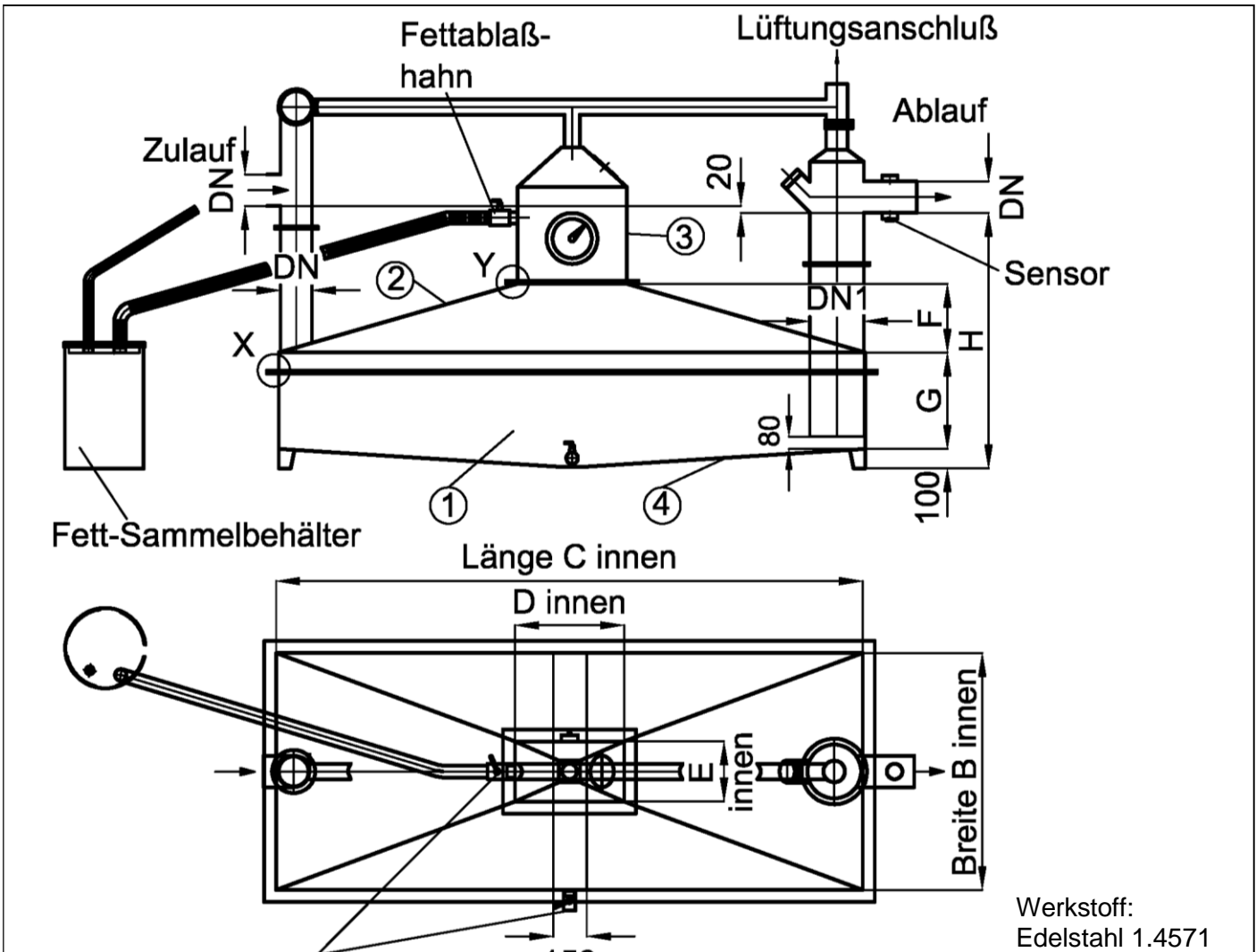
Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel zu erstellen. Wurden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

- 5.5 Reparaturen sind entsprechend den Herstellerangaben durch Fachbetriebe, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, durchzuführen.

Dagmar Wahrmund
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁹ Fachkundige sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.



Werkstoff:
 Edelstahl 1.4571

Standard	Kugelhahn 2"								
NS	B	C	D	E	F	G	H	DN	DN1
2	550	994	296	550	250	620	1300	100	160
4	550	1224	296	550	250	620	1300	100	160
7	660	2084	296	660	250	620	1300	150	273
10	1200	2980	550	450	350	490	1300	150	273
15	1844	2980	550	450	350	490	1300	200	350
20	2166	3466	550	450	420	620	1500	200	350
25	2300	3990	550	450	420	620	1500	200	350

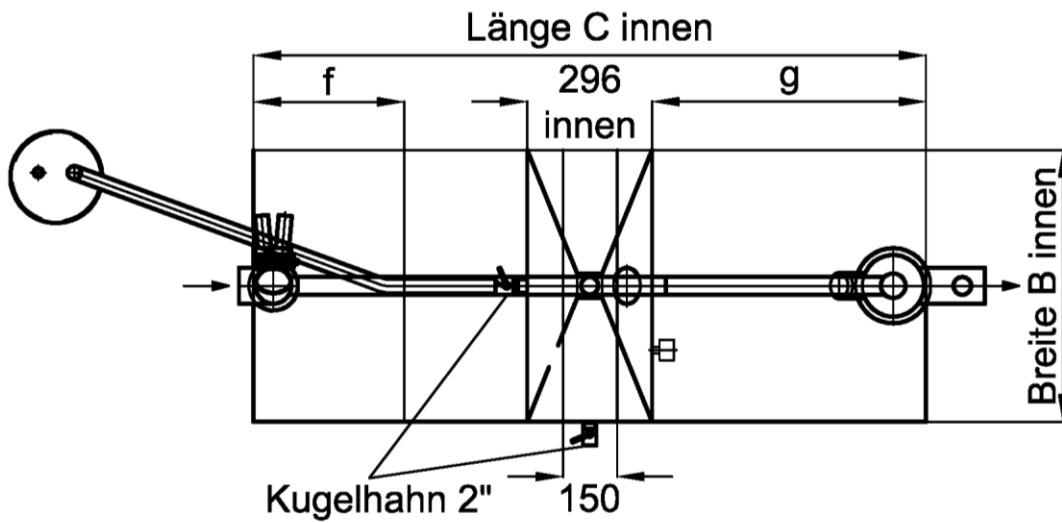
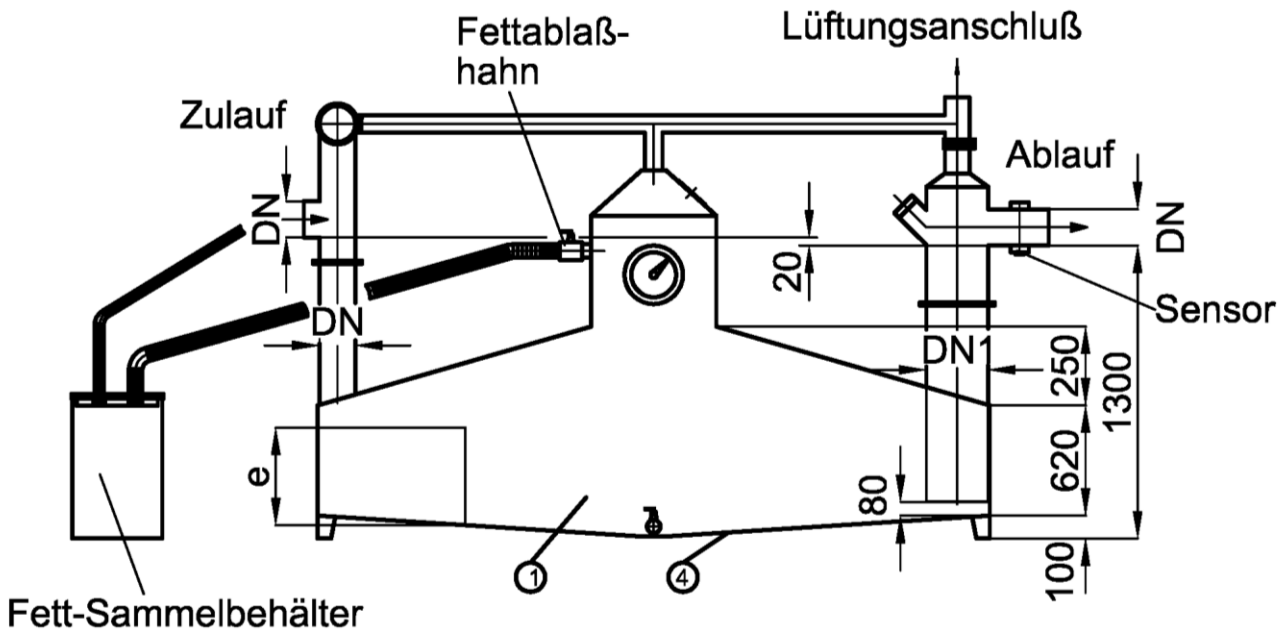
niedrige Bauhöhe									
NS	B	C	D	E	F	G	H	DN	DN1
2	660	1394	296	660	260	350	1000	100	160
4	954	1894	750	590	260	350	1000	100	160
7	1424	2294	750	590	260	350	1000	150	273
10	1594	2980	750	590	260	350	1000	150	273
15	2134	3466	750	590	260	350	1000	200	350
20	2300	3990	750	590	360	470	1220	200	350

Fettabscheider aus Edelstahl mit Fettabzug zur Freiaufstellung
 BASIKA fas PRAKTIKA

Übersichtszeichnung NS 2 – NS 25

Anlage 1

elektronische Kopie der abz des dibt: z-54.6-210



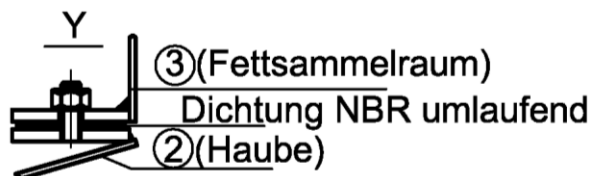
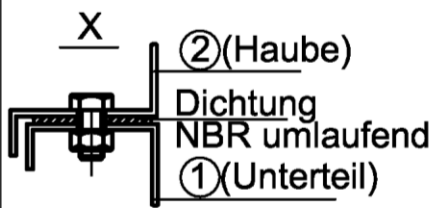
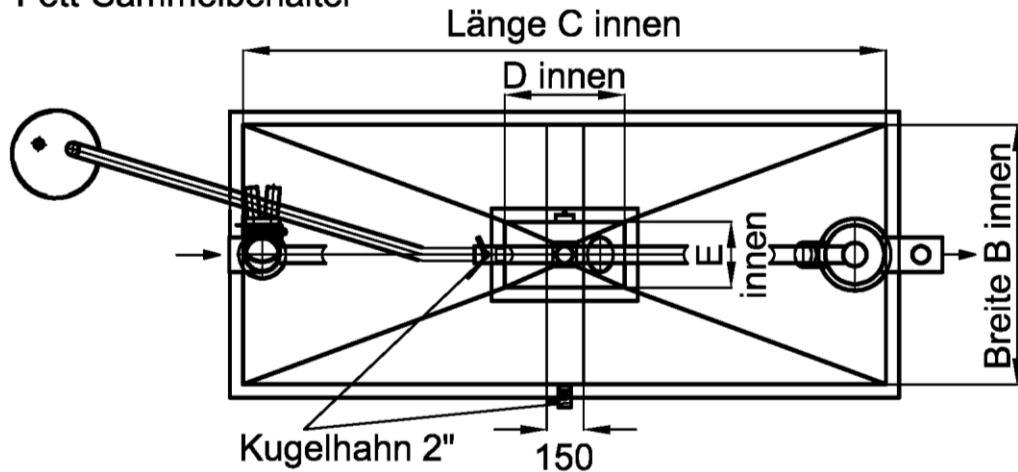
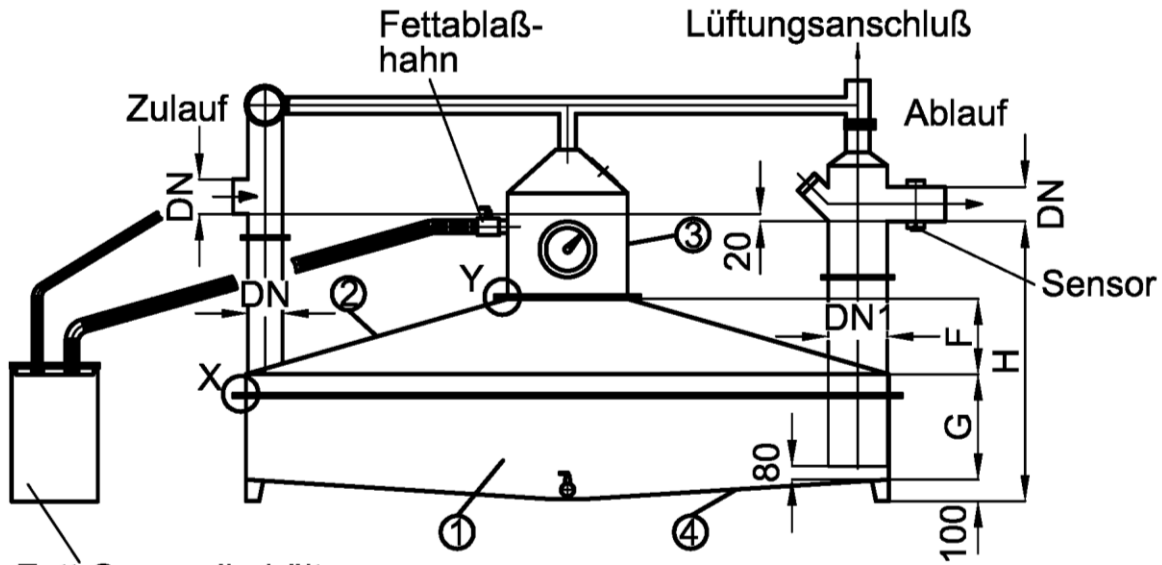
Werkstoff:
 Edelstahl 1.4571

Standard		Wanddicke in mm							
NS	B	C	e	f	g	DN	DN1	①	④
2	550	994	566	260	349	100	160	4	3
4	550	1224	570	330	464	100	160	4	3
7	660	2084	561	540	894	150	273	4	3

Fettabscheider aus Edelstahl mit Fettabzug zur Freiaufstellung
 BASIKA fas PRAKTIKA

NS 2 – NS 7, Standard
 Vorderansicht, Draufsicht, Einbaumaße

Anlage 2



Werkstoff:
 Edelstahl 1.4571

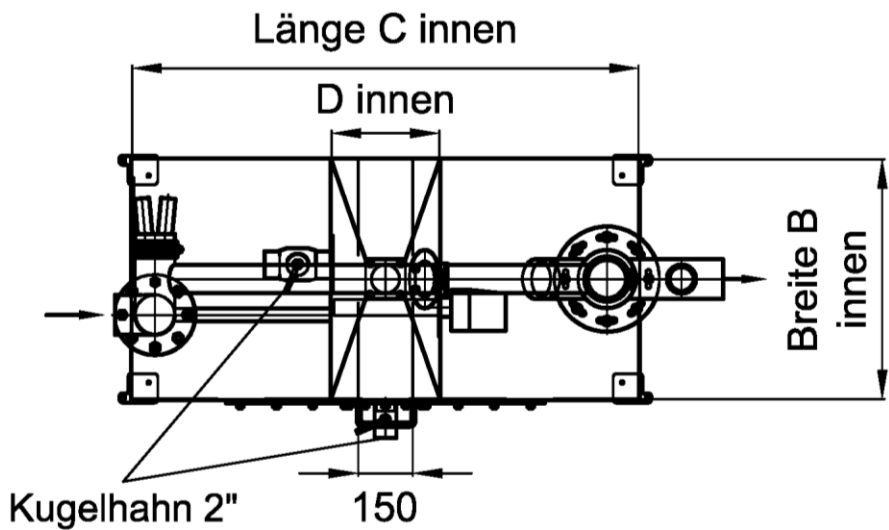
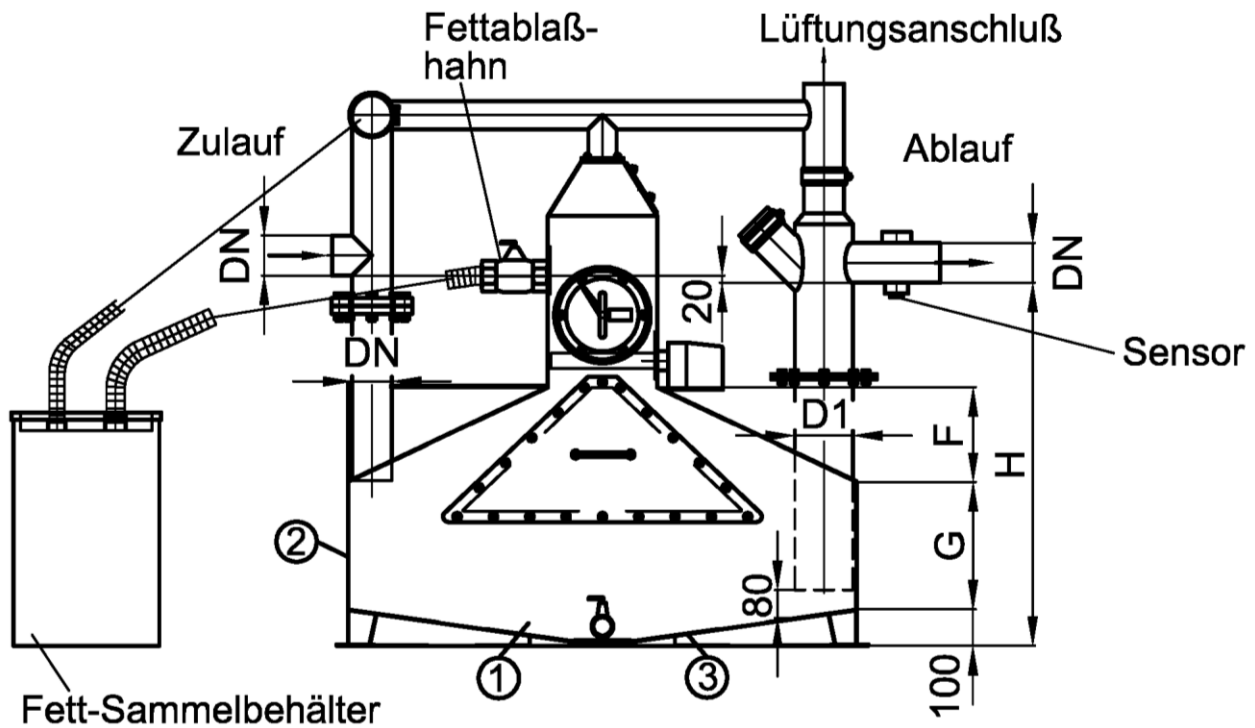
Standard

NS	B	C	D	E	F	G	H	Wanddicke in mm					
								DN	DN1	①	②	③	④
10	1200	2980	550	450	350	490	1300	150	273	4	5	3	4
15	1844	2980	550	450	350	490	1300	200	350	4	5	3	4
20	2166	3466	550	450	420	620	1500	200	350	4	5	3	4
25	2300	3990	550	450	420	620	1500	200	350	4	5	3	4

Fettabscheider aus Edelstahl mit Fettabzug zur Freiaufstellung
 BASIKA fas PRAKTIKA

NS 10 – NS 25, Standard
 Vorderansicht, Draufsicht, Einbaumaße

Anlage 3



Werkstoff:
 Edelstahl 1.4571

niedrige Bauhöhe

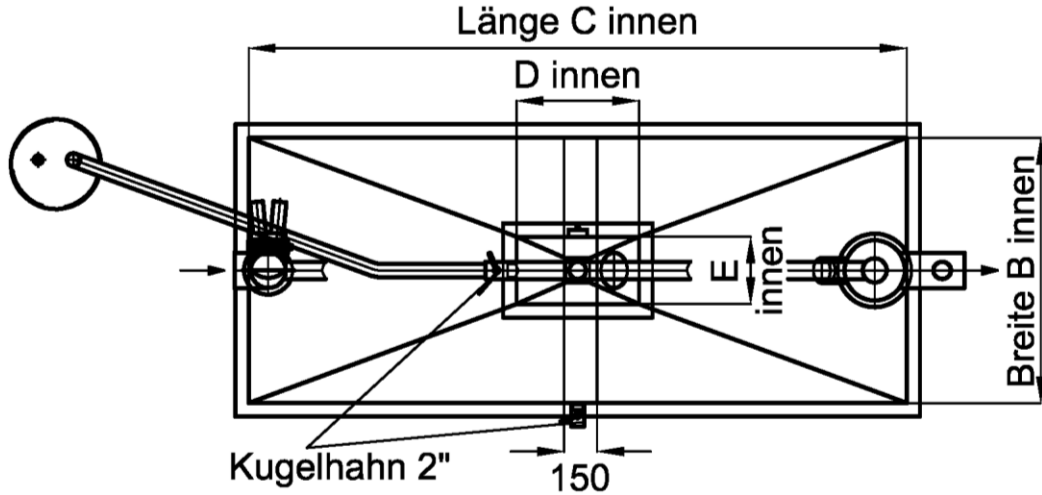
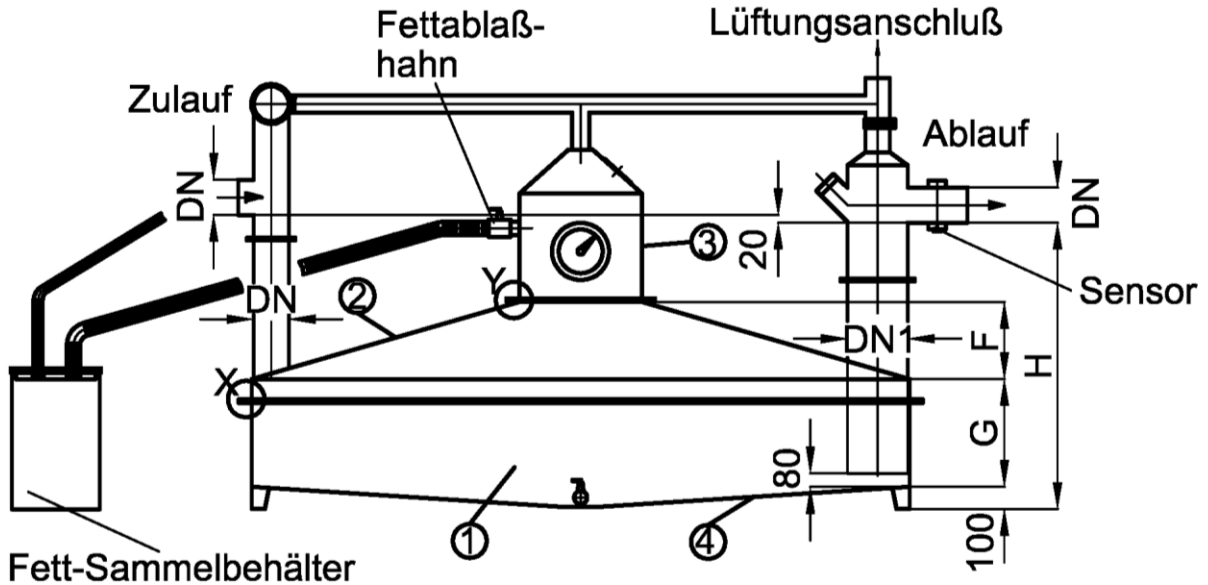
Wanddicke in mm

NS	B	C	D	F	G	H	DN	DN1	①	②	③
2	660	1394	296	260	350	1000	100	160	4	3	3

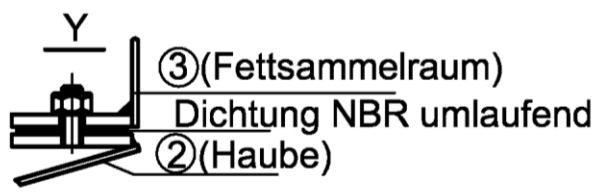
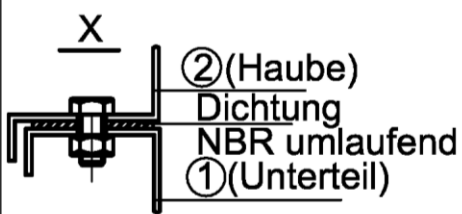
Fettabscheider aus Edelstahl mit Fettabzug zur Freiaufstellung
 BASIKA fas PRAKTIKA

NS 2, niedrige Bauhöhe
 Vorderansicht, Draufsicht, Einbaumaße

Anlage 4



Werkstoff:
 Edelstahl 1.4571



niedrige Bauhöhe

Wanddicke in mm

NS	B	C	D	E	F	G	H	DN	DN1	①	②	③	④
4	954	1894	750	590	260	350	1000	100	160	3	3	3	3
7	1424	2294	750	590	260	350	1000	150	273	3	3	3	3
10	1594	2980	750	590	260	350	1000	150	273	3	4	3	4
15	2134	3466	750	590	260	350	1000	200	350	3	4	3	4
20	2300	3990	750	590	360	470	1220	200	350	3	5	3	4

Fettscheider aus Edelstahl mit Fettabzug zur Freiaufstellung
 BASIKA fas PRAKTIKA

NS 4 – NS 20, niedrige Bauhöhe
 Vorderansicht, Draufsicht, Einbaumaße

Anlage 5

Betriebs und Wartungsanweisung

für

Fettabscheider BASIKA fas PRAKTIKA

aus Edelstahl zur frostgeschützten Aufstellung

Die BASIKA fas PRAKTIKA Fettabscheideranlagen mit Direkt-Fettabzug ermöglichen eine getrennte Entsorgung von Fett und Feststoffen, ohne gleichzeitig eine erhebliche Abwassermenge mit entsorgen zu müssen.

Das öl- und fetthaltige Abwasser fließt nach dem Zulauffilter in den Fettabscheider. Während der Verweildauer des Abwassers im Behälter steigt das nicht emulgierte Öl und Fett aufgrund der unterschiedlichen spezifischen Dichte auf, wird im Fettspeicherraum gesammelt und mit einer Heizung fließfähig gehalten. Die Fettspeicherkapazität wird mittels Schauglas überwacht und bei Erreichen der maximalen Speicherkapazität wird das flüssige Öl und Fett über einen transparenten Schlauch in den Fett-Sammelbehälter abgelassen.

Bei der halbautomatischen Ausbaustufe befindet sich eine deutlich sichtbare Markierung in der Mitte des Schauglases. Wird diese Markierung von der Fettschicht erreicht, muss zum Ablassen des flüssigen Öles und Fettes das Ablassventil manuell geöffnet werden.

Bei der vollautomatischen Ausbaustufe wird das Erreichen der maximalen Speicherkapazität von einem Sensor am Schauglas überwacht. Das Ablassen des flüssigen Öles und Fettes erfolgt automatisch, indem das Ablassventil von einem elektrischen Stellmotor geöffnet wird.

Die Deckel der transparenten Feststoff- und Fett-Sammelbehälter sind mit einem Spanningverschluss wasser- und geruchsdicht verschlossen. Der Austausch / die Entleerung der Behälter ist spätestens bei der Vollerfüllung durchzuführen – es ist jedoch wegen einsetzender Gär- und Fäulnisprozesse ein regelmäßiger Austausch durch z. B. Entsorgungsunternehmen zu empfehlen.

Bei der vollautomatischen Ausbaustufe befinden sich Sensoren in den Behälterdeckeln, die eine Vollerfüllung erkennen und eine entsprechende Meldung absetzen.

Die Fettabscheideranlage verfügt über eine zentrale Entlüftungsleitung, welche die Sammelbehälter, den Abscheideraum und das Ablaufrohr verbindet. Die Entlüftungsleitung ist stetig steigend über Dach zu verlegen.